

Steueramt des Kantons Solothurn
Recht und Gesetzgebung

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.ch

Christina Hallensleben
juristische Mitarbeiterin
Telefon 032 627 87 06
Telefax 032 627 87 00
christina.hallensleben@fd.so.ch

Christlich-Therapeutische
Lebensberatung
Herr Felix Scherrer
Herrengasse 6
3011 Bern

1. Oktober 2009

Abzugsfähigkeit freiwilliger und unentgeltlicher Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Scherrer

Wir beziehen uns in dieser Sache auf Ihre Anfrage vom 25. September 2009 und teilen Ihnen mit, dass freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an den Verein „Christlich-Therapeutische Lebensberatung“ auch im Kanton Solothurn steuerlich abzugsfähig sind, sofern der Verein im Sitzkanton aufgrund der Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.

Der Ihrer Anfrage beigelegten Verfügung des Kantons Bern vom 21. Juni 2006 entnehmen wir, dass im vorliegenden Fall diese Voraussetzung erfüllt ist, sofern die Verfügung der aktuellen Rechtslage entspricht.

Abzugsfähig sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% des Reineinkommens oder - bei juristischen Personen - 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Handänderungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG) sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 225 Abs. 1 lit. d und § 236 Abs. 1 lit. d StG). Dagegen sind die Nachlasssteuer (§ 217ff. StG) und die Grundstückgewinnsteuer von der Steuerbefreiung ausgenommen (§ 48 Abs. 1 lit. e StG).

Mit freundlichen Grüßen



Christina Hallensleben
juristische Mitarbeiterin

Kanzlei: Aufnahme in Liste verzo03.doc (Sitz: Bern)